

**Satzung über die Erhebung von Gebühren  
im Bestattungswesen**  
(Bestattungsgebührensatzung)  
vom 27. April 2017

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27. April 2017 beschlossen:

<b>Beschluss bzw. Änderungsbeschluss</b>	<b>Inkrafttreten am</b>	<b>geänderte Paragraphen</b>
28.11.1978	01.01.1979	
02.06.1987	01.07.1987	§§ 5 1.), 2.), 3.), 4.), 5.), 6.), 7.), 8.)
26.11.1992	01.01.1993	§§ 5 1.), 2.), 3.), 4.), 5.), 6.), 7.), 8.)
23.09.1999	1 Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung	Neufassung
22.11.2001	01.01.2002	Anlage
30.11.2006	01.01.2007	Anlage
23.10.2014	01.01.2015	Anlage
27.04.2017	11.05.2017	Neufassung

## **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
- b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

## **§ 4 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren**

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wangen, den 28. April 2017

D. Frey  
Bürgermeister

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gelten gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind, oder
- wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder
- wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder
- wenn ein Dritter die Verfahrensverletzung rechtzeitig gerügt hat.

Die Verletzungen sind schriftlich beim Bürgermeisteramt Wangen, Pfarrberg 2, 73117 Wangen, geltend zu machen.

**Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung  
- Gebührenverzeichnis -**

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr
<b>1.</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	22,50 €
1.11	Genehmigung zur Gestaltung einer Abdeckplatte f. Urnennische	17,50 €
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
1.21	Einzelfall	12,50 €
1.22	Befristete Zulassung	140,00 €
1.3	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	33,00 €
1.4	Sonstige gewerbliche Tätigkeit	12,50 €
1.5	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	140,00 €
<b>2.</b>	<b>Benutzungsgebühren</b>	
2.1	für die Leichenbesorgung erfolgt die Abrechnung durch den Bestattungs- unternehmer. Die Leichenbesorgung durch den Bestattungsunternehmer umfasst folgende Tätigkeiten: Waschen, Ankleiden und Einsargen der Leiche	
2.2	Bestattung in	
2.21	Erdgräbern von Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	910,00 €
2.22	Erdgräbern von Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	390,00 €
2.23	Erdgräbern von Tot- und Fehlgeburten	210,00 €
2.24	Grabkammern	825,00 €
2.25	Zuschlag zu 2.21 bis 2.24 für Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je	50 %
2.3	Beisetzung von Aschen	
2.31	im Erdurnengrab	340,00 €
2.31.1	in einer Urnennische/Urnenwand	320,00 €
2.32	ein Zuschlag zu 2.31 für Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je	50 %
2.4	Überlassung eines Erdreihengrabes	
2.41	für Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.890,00 €
2.42	für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	500,00 €
2.5	Überlassung eines Reihengrabes in Grabkammer	
2.51	regelmäßig	1.600,00 €
2.6	Überlassung eines Urnenreihengrabes	
2.61	regelmäßig	930,00 €
2.62	Überlassung einer Urnennische (Einfachbelegung)	450,00 €
2.63	Überlassung eines Grabes im Urnenhain	600,00 €
2.64	Überlassung eines Grabes im anonymen / halbanonymen Grabfeld	630,00 €

2.7	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
2.71	Erdwahlgrab	3.250,00 €
2.71.1	für eine davon abweichende Nutzungsdauer jährlich	130,00 €
2.72	Wahlgrab doppeltief in Grabkammer	1.860,00 €
2.72.1	für eine davon abweichende Nutzungsdauer jährlich	93,00 €
2.73	Urnenwahlgrab	1.490,00 €
2.73.1	für eine davon abweichende Nutzungsdauer jährlich	74,50 €
2.74	Überlassung einer Urnennische (Doppelbelegung)	630,00 €
2.74.1	für eine davon abweichende Nutzungsdauer jährlich	42,50 €
2.75	Überlassung eines Grabes im Urnenhain (Doppelbel.)	800,00 €
2.75.1	für eine davon abweichende Nutzungsdauer jährlich	40,00 €
2.76	Überlassung eines Grabes im anonymen / halbanonymen Grabfeld (Doppelbel.)	820,00 €
2.76.1	für eine davon abweichende Nutzungsdauer jährlich	54,50 €
2.8	Benutzung des Leichenhauses einschließlich Leichenzelle je Bestattung	145,00 €
2.81	Benutzung des Aussegnungsbereiches für Ortsansässige für Auswärtige	300,00 € 500,00 €
2.9	Sonstige Leistungen	
2.91	Ausgraben und Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Hilfskraft und angefangener Stunde	45,00 €
2.92	Umbettungen	
2.92.1	von Erdurnengrab in Urnennische	300,00 €
2.92.11	von Erdurnengrab in Friedwald	350,00 €
2.92.12	von Urnennische / Urnenhain in Friedwald	350,00 €
2.92.2	Zuschlag in besonders erschwerten Fällen	20 %
2.93	Beisetzung der von auswärts überführten Gebeine	310,00 €
2.10	Zuschlag für die Bestattung von Auswärtigen (Verstorbene) zu den Nummern 2.1-2.10	30 %
	Als Auswärtige gelten nicht Personen	
	a) die in Wangen wohnhaft waren und nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim oder eine ähnliche Einrichtung ihre Wohnung aufgegeben haben.	
	b) die ein Grabnutzungsrecht besitzen.	
<b>3.</b>	<b>Abräumen einer Grabstätte</b>	
3.1	Erdgrab	270,00 €
3.2	Urnengrab	180,00 €
3.3	Einfassung	112,50 €
3.4	Bepflanzung	112,50 €
<b>4.</b>	<b>Herstellung von Grabeinfassungen durch Trittplatten</b>	
4.1	für ein einstelliges Grab	180,00 €
4.2	für ein zweistelliges Grab	292,50 €
4.3	für ein Urnengrab	90,00 €